

Verordnung

zur Förderung des Energiemanagements in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (EnergiemanagementVO)

Vom 26. November 2024 (ABl. 2024 S. A 260)

Das Landeskirchenamt verordnet auf Grundlage von § 32 Absatz 3 Kirchenverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2007 (ABl. S. A 29):

Inhaltsübersicht*

§ 1	Zielstellung.....	1
§ 2	Datenerfassung.....	2
§ 3	Unterstützung und Beratung zu Fragen des Energiemanagements	2
§ 4	Treibhausgasbilanz.....	2
§ 5	Inkrafttreten.....	2

§ 1

Zielstellung

Der Umstieg auf nachhaltige Ressourcen sowie Bemühungen um Energieeffizienz sind Bestandteil der Wahrnehmung von Schöpfungsverantwortung und Klimaschutz. Diese Verordnung ist ein Beitrag zur Mitwirkung an der Umsetzung des Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. 2019 I S. 2513), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) geändert worden ist, sowie der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität (Klimaschutzrichtlinie- EKD) vom 16. September 2022 (ABl. EKD S. 145). Befördert werden soll das Energiemanagement, ein planvolles und zielgerichtetes Vorgehen zur Verbesserung der Energieeffizienz sowie der Umstieg auf erneuerbare Energieträger innerhalb der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens.

* nichtamtlich

4.14.1 EnergiemanagementVO

§ 2

Datenerfassung

Kirchgemeinden und andere Körperschaften auf kirchgemeindlicher, übergemeindlicher, kirchenbezirklicher und landeskirchlicher Ebene einschließlich ihrer unselbstständigen Einrichtungen nutzen die von der Landeskirche zur Verfügung gestellte Fachanwendung zur Erfassung der ihnen vorliegenden Daten aus dem Bereich Gebäude und aus dem Bereich Mobilität. Folgende Daten werden mindestens erfasst:

- a) für jedes beheizte Gebäude der Energieverbrauch je Energieträger für jedes Kalenderjahr für die selbst genutzten Flächen sowie die vorhandenen Daten für fremdgenutzte Flächen und
- b) im Bereich Mobilität die Summe der Dienstreisen je Verkehrsmittel in Kilometern für jedes Kalenderjahr.

§ 3

Unterstützung und Beratung zu Fragen des Energiemanagements

Die Landeskirche bietet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen Energieberatung an und unterstützt durch Information, Beratung und Schulung die Nutzung der Fachanwendung für die Datenerfassung nach § 2.

§ 4

Treibhausgasbilanz

Das Landeskirchenamt erstellt für die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens beginnend mit dem Kalenderjahr 2025 für jedes Kalenderjahr bis zum 30.11. des Folgejahres eine Treibhausgasbilanz, die sich über die Bereiche Gebäude, Mobilität und Beschaffung erstreckt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.